



WGO Anpassung zur Digitalisierung

BK_2022-2-1

Die Bundeskonferenz der Kolpingjugend Deutschland möge die Änderungsanträge der Wahl- und Geschäftsordnung zur Digitalisierung beschließen.

In der Anlage sind die Änderungen zur bestehenden Wahl- und Geschäftsordnung in einer Synopse dargestellt.

Beschlossen durch die Bundeskonferenz am 24.09.2022.

WGO Anpassung zur Digitalisierung

Synopse der zur Abstimmung stehenden Änderung zur Wahl- und Geschäftsordnung

Hinweise:

Schriftlicher Versand: Unter schriftlichem Versand ist der Versand auf dem Postweg zu verstehen.

Textform: Gemäß § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) muss in Textform eine lesbare Erklärung „auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden“. „Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

Versand in Textform: Mit einem Versand in Textform ist z.B. ein Versand per Post, Email oder Telefax gemeint.

Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend Deutschland bestehende Fassung	Änderungsantrag
	<p><i>Zur Digitalisierung sieht der Leitantrag des Bundesvorstandes eine Ergänzung zur Satzung des Kolpingwerkes Deutschland durch nachfolgenden neuen § 17a vor. Die Bundesversammlung im November 2022 entscheidet über diese Satzungsänderung. Mit einer Beschlussfassung wird eine digitale Durchführung der Gremien der Kolpingjugend ermöglicht (§ 17a (5))</i></p> <p>§ 17a Beschlussfassung und Durchführung von Versammlungen/Sitzungen der Organe und Gremien im Wege moderner Kommunikationsmittel</p> <p>(1) Beschlussfassungen und Versammlungen sämtlicher Organe und Gremien gemäß § 17 können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz oder über andere, vergleichbare Medien) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.</p> <p>Ob die Bundesversammlung - oder der Bundeshauptausschuss in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet für die Bundesversammlung oder den Bundeshauptausschuss der Bundesvorstand; für den Bundesvorstand</p>

oder das Bundespräsidium entscheidet dies die/der Bundesvorsitzende, für die Gremien die/der jeweilige Vorsitzende des Gremiums.

- (2) Die Organ- oder Gremiensitzung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in Textform verlangt wird.
- (3) Sämtliche Organe und Gremien gemäß § 17 können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs bzw. des Gremiums schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die 2/3-Mehrheit vor, ist der Beschluss nur dann angenommen, wenn eine %-Zahl aller Personen dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht. Die Teilnahme per Email ist zulässig und steht einer schriftlichen Stimmabgabe gleich.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung und etwaiger Geschäftsordnungen zur Beschlussfassung und Versammlung der jeweiligen Organe und Gremien auch für Versammlungen / Beschlussfassungen im Wege der elektronischen Kommunikation.
- (5) Für die Gremien der Kolpingjugend nach §§ 14 - 16 gelten die Bestimmungen der Absätze (1) bis (4) entsprechend.
- (6) Soweit diese Satzung von „digitaler Autorisierung“ spricht, meint das eine von der Versammlungsleitung zur Verfügung gestellte

	<p>Möglichkeit der digitalen Autorisierung von Delegierten. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.</p>
<p>§ 1 Tagungsweise, Einladung und Unterlagenversand</p> <p>(1) Die Bundeskonferenz tagt in Präsenz. Die Bundeskonferenz kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz oder über andere, vergleichbare Medien) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt werden. Ob die Bundeskonferenz in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt wird, entscheidet die Bundesleitung in Absprache mit dem Beratungsausschuss.</p> <p>(3) Die Tagungsunterlagen werden mindestens zwei Wochen vor Konferenzbeginn an die angemeldeten Konferenzteilnehmer*innen in digitaler Form versandt. Delegierte, die die Tagungsunterlagen in gedruckter Form wünschen, können diese bei der Anmeldung im Referat der Kolpingjugend anfordern.</p>	<p>§ 2 Tagungsweise, Einladung und Unterlagenversand</p> <p><u>(1) Die Bundeskonferenz tagt in der Regel in Präsenz. Dabei können Beschlussfassungen auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Darüber hinaus können Bundeskonferenzen auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz oder über andere, vergleichbare Medien) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.</u></p> <p><u>Ob die Bundeskonferenz - in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet für die Bundeskonferenz die Bundesleitung. Zuvor erfolgt dazu eine Beratung mit dem Beratungsausschuss.</u></p>

	<p>(3) Die Tagungsunterlagen werden mindestens zwei Wochen vor Konferenzbeginn an die angemeldeten Konferenzteilnehmer*innen in digitaler Form versandt. Delegierte, die die Tagungsunterlagen in gedruckter Form wünschen, können diese bei der Anmeldung im Sekretariat Referat der Kolpingjugend anfordern.</p>
<p>§ 13 Anträge</p> <p>(2) Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Beginn der Bundeskonferenz schriftlich bei der Bundesleitung vorliegen. In einem Antrag sind der*die Antragsteller*in, der Antragsgegenstand, der Antragstext und die Antragsbegründung zu nennen. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bundeskonferenz mit den Tagungsunterlagen zu versenden.</p> <p>(3) Initiativanträge während der Bundeskonferenz bedürfen der Textform und müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Bundeskonferenz unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrages entscheidet die Bundeskonferenz.</p> <p>(7) Die Tagungsleitung kann mit Zustimmung der Bundeskonferenz Mitglieder der Bundeskonferenz mit der schriftlichen Neuformulierung eines Antrags einschließlich der schriftlich vorliegenden Änderungsanträge beauftragen. Dabei sollen</p>	<p>§ 13 Anträge</p> <p>(2) Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Beginn der Bundeskonferenz in Textform schriftlich bei der Bundesleitung vorliegen. In einem Antrag sind der*die Antragsteller*in, der Antragsgegenstand, der Antragstext und die Antragsbegründung zu nennen. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bundeskonferenz mit den Tagungsunterlagen zu versenden.</p> <p>(3) Initiativanträge während der Bundeskonferenz bedürfen der Textform und müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Bundeskonferenz unterzeichnet oder digital autorisiert werden. Über die Zulassung eines Initiativantrages entscheidet die Bundeskonferenz.</p> <p>(7) Die Tagungsleitung kann mit Zustimmung der Bundeskonferenz Mitglieder der Bundeskonferenz mit der schriftlichen Neuformulierung eines Antrags in Textform einschließlich</p>

<p>mindestens ein*e Vertreter*in der Antragssteller*innen und ein Mitglied der Bundesleitung oder des Beratungsausschusses mitwirken.</p>	<p>der <u>in Textform schriftlich</u> vorliegenden Änderungsanträge beauftragen. Dabei sollen mindestens ein*e Vertreter*in der Antragsteller*innen und ein Mitglied der Bundesleitung oder des Beratungsausschusses mitwirken.</p>
<p>§ 13 Abstimmungsregeln</p> <p>(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, ist geheim abzustimmen.</p> <p>(2) Zustimmung erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>	<p>§ 13 Abstimmungsregeln</p> <p>(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel <u>offen durch Handzeichen</u>. Wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, ist geheim abzustimmen.</p> <p>(2) <u>Abstimmungen—Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zustimmung erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</u></p>
<p>§ 16 Protokoll & Beschlüsse</p> <p>(2) Das Protokoll wird allen Teilnehmer*innen an der Bundeskonferenz sowie den Jugendreferaten innerhalb von sechs Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung</p>	<p>§ 16 Protokoll & Beschlüsse</p> <p>(2) Das Protokoll wird allen Teilnehmer*innen an der Bundeskonferenz sowie den Jugendreferaten innerhalb von sechs Wochen <u>per E-Mail oder Post zugesandt oder digital zur Verfügung gestellt</u>. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach <u>Zustellung-Zusendung</u> kein <u>schriftlicher</u></p>

<p>kein schriftlicher Widerspruch bei der Bundesleitung erhoben wird. Genehmigte Protokolle werden online bereitgestellt.</p>	<p>Widerspruch per E-Mail oder Post in Textform bei der Bundesleitung eingelegterhoben wird. Genehmigte Protokolle werden online bereitgestellt.</p>
<p>§ 18 Wahlausschreibung und -vorschläge</p> <p>(6) Zur Wahl der Ämter in der Bundesleitung müssen sie die volle Geschäftsfähigkeit besitzen. Die Vorgeschlagenen für die Wahlen der Ämter in der Bundesleitung haben ihr Einverständnis zur Kandidatur schriftlich zu erklären.</p>	<p>§ 18 Wahlausschreibung und -vorschläge</p> <p>(6) Zur Wahl der Ämter in der Bundesleitung müssen sie die volle Geschäftsfähigkeit besitzen. Die Vorgeschlagenen für die Wahlen der Ämter in der Bundesleitung haben ihr Einverständnis zur Kandidatur in Textform <u>schriftlich</u> zu erklären.</p>
<p>§ 19 Vorstellung der Kandidat*innen, Personalbefragung und Personaldebatte</p> <p>(1) Vor dem jeweils ersten Wahlgang haben alle Kandidat*innen die Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung. Die Wahlkommission legt fest, wie viel Zeit hierfür zur Verfügung steht. Kandidat*innen für gleichartige Ämter erhalten gleich viel Zeit. (Vorstellung der Kandidat*innen)</p>	<p>§ 19 Vorstellung der Kandidat*innen, Personalbefragung und Personaldebatte</p> <p>(1) Vor dem jeweils ersten Wahlgang haben alle Kandidat*innen die Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung. Die Wahlkommission legt fest, wie viel Zeit hierfür zur Verfügung steht. Kandidat*innen für gleichartige Ämter erhalten gleich viel Zeit. (Vorstellung der Kandidat*innen)</p>

§ 20 Wahlvorgang

- (6) Eine Ablehnung aller Kandidat*innen in Form eines allgemeinen Nein-Kreuzes ist möglich. Eine Enthaltung ist nicht möglich.
- (7) Die absolute Mehrheit hat erreicht, wer mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt.
- (8) Wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel alle Kandidat*innen ablehnen (allgemeines Nein-Kreuz), findet kein weiterer Wahlgang statt und niemand ist gewählt.
- (9) Der sich daraus ergebende Wahlzettel findet sich in der Anlage.
- (10) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge. Gewählt ist jedoch nur, wer spätestens im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel erreicht hat und das jeweilige, vom wählbaren Amt geforderte Geschlecht erfüllt.

§ 21 Gültigkeit von Stimmzetteln

- (1) Ein Stimmzettel ist gültig, wenn

§ 20 Wahlvorgang

- (6) Eine Ablehnung aller Kandidat*innen ~~in Form eines allgemeinen Nein-Kreuzes~~ ist möglich. Eine Enthaltung ist nicht möglich.
- (7) Die absolute Mehrheit hat erreicht, wer mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen ~~Stimm~~enzettel auf sich vereinigt.
- (8) Wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen ~~Stimm~~enzettel alle Kandidat*innen ~~ablehnen ablehnt (allgemeines Nein-Kreuz)~~, findet kein weiterer Wahlgang statt und niemand ist gewählt.
- (9) Der sich daraus ergebende Wahlzettel findet sich in der Anlage.
- (10) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahl nach (11). Gewählt ist jedoch nur, wer spätestens im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen ~~Stimmzettel~~Stimmen erreicht hat und das jeweilige, vom wählbaren Amt geforderte Geschlecht erfüllt.

§ 21 Gültigkeit von ~~Stimmzetteln~~Stimmabgaben

- (2) Eine ~~Stimmabgabe~~Stimmzettel ist gültig, wenn

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>a) entweder mindestens eine Ja-Stimme bei einer*m beliebigen Kandidat*in abgegeben wurde oder alle Kandidat*innen durch das allgemeine Nein-Kreuz abgelehnt wurden,</p> <p>b) und maximal so viele Ja-Stimmen abgegeben wurden, wie wählbare Ämter zur Verfügung stehen,</p> | <p>a) entweder mindestens eine Ja-Stimme bei einer*m beliebigen Kandidat*in abgegeben wurde oder alle Kandidat*innen durch das allgemeine Nein-Kreuz_ abgelehnt wurden und,</p> <p>b) und maximal so viele Ja-Stimmen abgegeben wurden, wie wählbare Ämter zur Verfügung stehen,</p> <p>b)c) <u>oder alle Kandidat*innen abgelehnt wurden.</u></p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|